

Heiner Lück

Zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Grundstücksrechts seit dem späten 19. Jahrhundert

Eine rechtshistorische Skizze



Universitätsverlag Halle-Wittenberg **uvHW**

Zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Grundstücksrechts

Heiner Lück

**Zur Entwicklung des landwirtschaftlichen
Siedlungs- und Grundstücksrechts
seit dem späten 19. Jahrhundert**

Eine rechtshistorische Skizze

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

CLXII

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2017

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Umschlag und Foto: pixzicato, Horst Stöllger, Hannover

ISBN 978-3-86977-161-8

Vorwort

Nur wer die Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und die Zukunft gestalten.

August Bebel

Von diesem Sinnspruch, der in ähnlichen Worten auch Helmut Kohl zugeschrieben wird, ließen wir uns bei der Gestaltung des Programms zum 25. Jahrestag der Neugründung der Landgesellschaft(en) in Sachsen-Anhalt im Jahr 2015 leiten.

Neben unserem Jubiläum gibt es in einer etwas größer gefassten Zeitspanne zwei weitere:

- Die Vorgängergesellschaft der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, leider nicht ihre Rechtsvorgängerin, die „Siedlungsgesellschaft Sachsenland“, wurde im Jahr 1913 gegründet.
- Die wichtigste rechtliche Grundlage der deutschen Landgesellschaften, das Reichssiedlungsgesetz, entstand 1919.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der „Landwirtschaftlichen Siedlung“ der vergangenen 100 Jahre steht noch aus.

Mit der nunmehr vorgelegten Monographie zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Grundstückrechts wollen wir, auch mit Blick auf 100 Jahre Reichssiedlungsgesetz, dazu einen Anfangspunkt setzen.

Es geht aber um mehr:

Aktuelle Aufgaben unserer Gesellschaft wie z.B. die Begleitung von Junglandwirten bei der Gründung neuer landwirtschaftlicher Unternehmen, lassen es angeraten erscheinen, auf Regeln, Vorschriften und Handlungsanweisungen der landwirtschaftlichen Siedlung früherer Zeiten zurückzublicken und diese bei der Entwicklung eines neuen Regelwerks zu beachten.

Unserem Autor, Herrn Prof. Dr. Lück, ist es in ausgezeichneter Art und Weise gelungen, die Rechtsgeschichte des Grundstück- und Siedlungsrechts auch für Nichtjuristen verständlich und dazu gut zu lesen, darzustellen. Es bleibt zu hoffen, dass es gelingt, das begonnene Werk auf dem gesetzten hohen Niveau fortzusetzen und systematisch zu vertiefen.

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt

Dr. Willy Boß
Geschäftsführer

Vorbemerkung

Die vorliegende Publikation ist aus einem Vortrag erwachsen, den der Verfasser anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt am 29.10.2015 in Magdeburg gehalten hat. Der Plan, eine übliche Schriftfassung des Vortrages zu veröffentlichen, wurde während seiner Realisierung so ausgebaut, dass nunmehr eine kleine Monographie zur (ganz unvollständigen!) Geschichte des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Grundstücksrechts im späten 19. und im 20. Jahrhundert einem interessierten Publikum übergeben werden kann. Mehr als einen bescheidenen Versuch verkörpert sie nicht. Die Abhandlung kommt aufgrund der Komplexität des Themas auch nicht in die Nähe von Vollständigkeit. Im Vordergrund steht die Vorstellung der für die landwirtschaftliche Siedlung und den Grundstücksverkehr jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie einiger damit verbundener Fakten und Probleme. Dem Aufbau wurde im Wesentlichen die Periodisierung der neueren deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte zugrunde gelegt. Nach Erörterungen zu den Ursprüngen des neuzeitlichen Siedlungsrechts im 19. Jahrhundert folgen Bearbeitung und Einordnung der wichtigsten Rechtsquellen und siedlungsrelevanten Ereignisse während der Weimarer Republik, worunter dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 eine Schlüsselstellung zukommt. Dieser Teil ist der ausführlichste. Die Bedeutung von Siedlungspolitik und Siedlungsrecht in dieser Epoche mag das rechtfertigen. Es schließt sich ein Überblick über „Siedlungspläne“ und „Siedlungsrecht“ im Kontext der „Blut-und-Boden“-Politik während des „Dritten Reiches“, die mit verbrecherischer Aggression und Annexion einherging, an. Die Besatzungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg, welche im Osten durch die Bodenreform und im Westen durch die Wiedereingangssetzung einer privat betriebenen Landwirtschaft gekennzeichnet ist, bildet den Rahmen für den darauf folgenden Abschnitt. Die beiden Staatsgründungen von 1949 sind der Ausgangspunkt für Betrachtungen zu den ganz unterschiedlichen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Wiedervereinigung 1990. Sodann waren einige Aspekte der Rechtsvereinheitlichung in Bezug auf die hier interessierenden Rechtsgebiete aufzuzeigen und darzustellen. Dieser Abschnitt reicht bis an die Gegenwart heran. Am Ende steht ein Ausblick auf heute bereits sichtbare Entwicklungsmöglichkeiten und -trends

auf dem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung, sofern sie deren Rechtsgrundlagen und -probleme betreffen.

Obwohl die rechtlichen Regelungen im Vordergrund standen, mussten freilich auch politische Ereignisse und Persönlichkeiten in die Darstellung einbezogen werden, um den Untersuchungsgegenstand nicht aus seinem gesellschaftlich bedingten Kontext herauszulösen.

Inhaltlich lag der Schwerpunkt auf dem Siedlungsrecht, auf dem Grundstücksverkehrsrecht und den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften. Demgegenüber sind das landwirtschaftliche Erbrecht und viele andere mit dem Gegenstand verbundene Fragen nur punktuell einbezogen worden.

Die wissenschaftlich-technische Entwicklung auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Raumplanung, der Veränderungen im ländlichen Bauwesen u. v. a. mussten unberücksichtigt bleiben.

Im Hinblick auf die Normenvielfalt lag das Hauptaugenmerk auf jenen Rechtsvorschriften, die Deutschland als Ganzes betreffen. Von den Ländern vor 1945 fand im Wesentlichen nur Preußen, welches im Siedlungsrecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts eine Pionierrolle spielte, eine stärkere Berücksichtigung.

Die formulierten Aussagen bleiben, auch wenn sie auf einschlägigen Quellen und faktischen Ereignissen beruhen, stets relativ und streitbar. Für sie gilt das, was Michael Stolleis für die historische Methode im Allgemeinen und die rechtsgeschichtliche Methode im Besonderen hervorgehoben hat: „Es gibt keinen sicheren Weg in die Vergangenheit, der mit unbezweifelbaren Tatsachen gepflastert wäre. Vergangenheit als Konstrukt wird stets neu erzeugt, indem Nachrichten aller Art gelesen, gedeutet und zu jeweils möglichst schlüssigen Bildern zusammengefügt werden. Zu ermitteln, wie es eigentlich oder wirklich gewesen sei, ist unmöglich ... In der Rechtsgeschichte geht es ... um Einsichten in die historische Variabilität von Rechtsformen und Problemlösungen mit Hilfe von Recht.“ (M. S.: *Methode der Rechtsgeschichte*, in: ²HRG 3, 2016, Sp. 1475–1483, hier Sp. 1479/1481).

Der Verfasser hat die vorliegende Abhandlung mit Freude geschrieben, da er sich auf eine hervorragende und zuverlässige Unterstützung verlassen konnte. So standen ihm Herr Dr. Willy Boß (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt) und Herr Karl-Heinz Goetz (Geschäftsführer des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften) zur Seite. Beide haben den Verfasser mit ihren unerschöpflichen Erfahrungen und Kenntnissen sowie mit einschlägiger, bisweilen auch schwer erreichbarer, Literatur und nicht veröffentlichten Quellen gut ausgestattet. Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt hat zudem das Publikationsvorhaben finanziell gefördert. Ihnen allen gebührt großer Dank.

Den fleißigen studentischen Hilfskräften, Vivian Murniek und Chantal Rath, danke ich für die zuverlässige Erledigung vielfältiger Recherche-, Literaturbeschaffungs- und Korrekturarbeiten.

Alle Leserinnen und Leser werden ausdrücklich gebeten, kritische, wenn möglich auch weiterführende Hinweise an den Verfasser heranzutragen.

Halle an der Saale, im Januar 2017

Heiner Lück

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Vorbemerkung	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Siglenverzeichnis	XIX
I. Rechtsgrundlagen für Siedlung und Grundstücksverkehr im Deutschen Reich (1871–1918)	1
1. Vorgeschichte und ambivalenter Siedlungsbegriff	2
2. Siedlungsrechtsgesetzgebung vom 19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges	5
3. Siedlungsunternehmen	18
II. Siedlungspolitik und Siedlungsrecht in der Weimarer Republik (1919–1933)	21
1. Das Reichssiedlungsgesetz – Entstehung, Inhalt und Ausführungsbestimmungen	22
2. Siedlungsunternehmen	32
3. Weitere Institutionen und Regelungen des RSG	35
4. Verwaltung und Finanzierung der Siedlung	40
5. Siedlungstypen und Siedlungsverfahren	47
6. Siedlung und „Deutsch-Russen-Hilfe“	57
7. Siedlung und „Osthilfe“	61
8. Siedlungsrecht und Siedlungspolitik in den letzten Monaten der Weimarer Republik	65

III. „Siedlung“ und „Siedlungsrecht“ im Programm der „Blut-und-Boden“-Ideologie (1933–1945)	71
1. Das „Reichserbhofgesetz“ – beginnende Demontage der Privatrechtsordnung	72
2. „Arisierung“ des Siedlungs- und Grundstücksrechts.	75
IV. Siedlung und Siedlungsrecht unter alliierter Besetzung (1945–1949).	87
1. Sowjetische Besatzungszone (SBZ)	87
2. Amerikanische, britische und französische Besatzungszone . . .	95
V. Siedlungsrecht und Landgesellschaften als Institutionen der Agrarstrukturverbesserung in der Bundesrepublik Deutschland (1949–1990).	103
1. Erste Gesetze und Erschließungsprogramme.	104
2. Gesetzgebung im Zeichen der Integration – die „Ära Lübke“..	107
3. Siedlungsunternehmen und Agrarstrukturverbesserung	110
VI. Staatliches Bodenmonopol in der Deutschen Demokratischen Republik (1949–1990)	126
VII. Zur Wiederherstellung von rechtsstaatlichen Grundlagen für Agrarstrukturentwicklung und Landgesellschaften in den neuen Bundesländern (1990 bis um 2000)	130
VIII. Ausblick	140
Quellen- und Literaturverzeichnis.	145
Abbildungsnachweise.	157
Register	159

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordneter
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. D.	außer Dienst
AG	Aktiengesellschaft
AKR	Alliiertes Kontrollrat in Deutschland
Anm.	Anmerkung
ao.	außerordentlicher
Art.	Artikel
Ass.	Assessor
ASVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg (Agrarstrukturverbesserungsgesetz)
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd., Bde.	Band, Bände
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer
Ber.	Berichtigung
ber.	berichtigt
betr.	betreffend
BLG	Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften
BML	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bzw. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
brit.	britisch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern

DBB	Deutsche Buch- und Betriebs GmbH (Steuerberatungsgesellschaft)
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Dir.	Direktor
Diss.	Dissertation
div.	divers
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dr. agr.	Doctor agriculturæ
Dr. iur.	Doctor iuris
Dr. phil.	Doctor philosophiæ
Dr. rer. pol.	Doctor rerum politicarum
DSB	Deutsche Siedlungsbank
dt.	deutsch
Dtld.	Deutschland
DVP	Deutsche Volkspartei
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
eGmbH	eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Ern.	Ernährung
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ev.	evangelisch
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fn.	Fußnote
fol.	folium (Blatt)
Frhr.	Freiherr
FU	Freie Universität
GAE	Gesellschaft für agrarische Entwicklungshilfe
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GBI.	Gesetzblatt

geä.	geändert
gegr.	gegründet
Geh.	Geheimer
Gerichtsref.	Gerichtsreferendar
GF	Geschäftsführer
GFK	Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
H.	Heft
ha	Hektar
Habil.	Habilitation
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
i. Pr.	in Preußen
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
jur.	juristisch
K	König
KG	Kammergericht
kgl.	königlich
kommiss.	kommissarisch
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Kr.	Kreis
Kurf.	Kurfürst
KZ	Konzentrationslager
ländl.	ländlich
Landw.	Landwirtschaft
landw.	landwirtschaftlich
Ldkr.	Landkreis
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen der Entwicklung der Landwirtschaft)
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft
Lfg.	Lieferung
lit.	littera (= Buchstabe)
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
ltd.	leitend
Ltr.	Leiter
M	Mark

MAS	Maschinenausleihstation
m. b. H., mbH	mit beschränkter Haftung
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
Meckl.	Mecklenburg
Min.	Minister, Ministerium
MinD	Ministerialdirektor
MinDirig.	Ministerialdirigent
MinR	Ministerialrat
Mitgl.	Mitglied
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o.	ordentlicher
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ort
Ostpr.	Ostpreußen
OT	Ortsteil
Präs.	Präsident
preuß.	preußisch
Prov.	Provinz
RA	Rechtsanwalt
Rdnr.	Randnummer
Reg.	Regierung
RegAss	Regierungsassessor
RegBl	Regierungsblatt
RegPräs	Regierungspräsident
RegR	Regierungsrat
RM	Reichsmark
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
sowjet.	sowjetisch
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
stud. iur.	studiosus iuris
TH	Technische Hochschule

TLG	Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
v	verso (Rückseite)
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VEG	Volkseigenes Gut
Verw.	Verwaltung
vgl.	vergleiche
VLB	Vereinigte Land- und Bauentwicklung GmbH
VO	Verordnung
Vors.	Vorsitzender
Westf.	Westfalen
Wiss.	Wissenschaft
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkomitee

Siglenverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BLG 1999	Bundesverband der gemeinnützigen Landesgesellschaften (Hg.): Von der ländlichen Siedlung zur integrierten Landentwicklung. 80 Jahre Reichssiedlungsgesetz, 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland, 9 Jahre Wiedervereinigung, Europäische Integration (= Landentwicklung aktuell, Sonderausgabe 1999), o. O. (Berlin) 1999
Boyens I	Boyens, Wilhelm Friedrich: Die Geschichte der ländlichen Siedlung. 1. Bd.: Das Erbe Max Serings, hg. von Oswald Lehnich, Berlin/Bonn 1959
Boyens II	Boyens, Wilhelm Friedrich: Die Geschichte der ländlichen Siedlung. 2. Bd.: Das wirtschaftliche Ringen um die ländliche Siedlung. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, hg. von Oswald Lehnich, Bonn 1960
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
BWDG	Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte. Begründet von Hellmuth Rössler u. Günther Franz, 2. Aufl., bearb. von Karl Bosl, Günther Franz u. Hanns Hubert Hofmann, Studienausgabe, 3 Bde., Lizenzausgabe Augsburg 1995
DBE	Walther Killy/Rudolf Vierhaus (Hg.): Deutsche Biographische Enzyklopädie, Taschenbuchausgabe, 10 Bde., München 2001
DDR GBl.	Gesetzblatt der DDR

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FlüSG	Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft
GFK 1962	Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e. V. 1912–1962. Herausgegeben im Jahre 1962 anlässlich ihres 50jährigen Bestehens, Berlin/Bonn 1962.
GG	Grundgesetz
GrdstVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz)
GSB	Gesetz (des Süddeutschen Länderrats) zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 13.08.1946/17.09.1946
GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Haack 1935/1954	Das Reichssiedlungsgesetz nebst Ergänzungsgesetzen und Ausführungsbestimmungen in besonderer Berücksichtigung der Preußischen Siedlungsvorschriften erläutert von Richard Haack ... [Berlin 1935]. Neudruck hg. ... von der Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger, Bonn 1954
HAR I, II	Volkmar Götz/Karl Kroeschell/Wolfgang Winkler (Hg.): Handwörterbuch des Agrarrechts, 2 Bde., Berlin 1981/82
HRG	Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., Berlin 1971–1998
² HRG	Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hg.) u. Christa Bertelsmeier-Kierst als philologischer Beraterin: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., bisher erschienen 3 Bde., Berlin 2008–2016
MBL	Guido Heinrich/Gunter Schandera (Hg.): Magdeburger Biographisches Lexikon. 19. und 20. Jahrhundert. Biogra-

	phisches Lexikon für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Landkreise Bördekreis, Jerichower Land, Ohrekreis und Schönebeck, Magdeburg 2002
MBL. BML	Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
MinBl	Ministerialblatt
MZ	Mitteldeutsche Zeitung
NDB	Neue Deutsche Biographie (bisher 26 Bände erschienen)
NJ	Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Bundesländern
Preuß. GS	Preußische Gesetzsammlung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RSG	Reichssiedlungsgesetz
Schönfelder II	Zivil-, Wirtschafts- und Justizgesetze für die neuen Bundesländer, hg. von Hans-Ulrich Hochbaum (Loseblattsammlung)
SFG	Siedlungsförderungsgesetz
SHG	Soforthilfegesetz
VOBl.	Verordnungsblatt
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WiGBL.	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZGB	Zivilgesetzbuch

I. Rechtsgrundlagen für Siedlung und Grundstücksverkehr im Deutschen Reich (1871–1918)

Wichtige Rechtsvorschriften:

Königreich Preußen

Gesetz, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung von Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen v. 25.08.1876 (Preuß. GS, S. 405)

Gesetz, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen v. 26.04.1886 (Preuß. GS, S. 131)

Gesetz über Rentengüter v. 27.06.1890 (Preuß. GS, S. 209)

Gesetz über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 07.07.1891 (Preuß. GS, S. 279)

Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen v. 10.08.1904 (Preuß. GS, S. 227)

Gesetz betr. die Gewährung von Zwischenkrediten bei Rentengutsgründungen v. 12.07.1900 (Preuß. GS, S. 300); Neubekanntmachung v. 20.07.1910 (Preuß. GS, S. 149)

Gesetz betr. die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation v. 28.05.1913 (Preuß. GS, S. 293)

Gesetz zur Förderung der Ansiedlung v. 08.05.1916 (Preuß. GS, S. 51)

Deutsches Reich

Kapitalabfindungsgesetz für Kriegsgeschädigte v. 03.07.1916 (RGBl., S. 680)

Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15.03.1918 (RGBl., S. 35)

Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere v. 26.07.1918 (RGBl., S. 994)

1. Vorgeschichte und ambivalenter Siedlungsbegriff

Seit Jahrtausenden gibt es im weltgeschichtlichen Maßstab „Siedlung“. Sie ist spätestens seit der Zeit, in welcher die Menschen sesshaft geworden sind, eine Daseinsform der Menschheit. Selbst wenn man sich territorial auf die deutschen Verhältnisse beschränkt, lässt sich ein epochenübergreifender und ganz verschiedene Zwecke umfassender Grundgedanke von „Siedlung“ kaum ausmachen. Gewiss mag die Sicherung wirtschaftlicher Existenz bestimmter Personen oder Personengruppen ein Charakteristikum von „Siedlung“ sein. Es lassen sich aber auch noch andere prägende Merkmale ausmachen. So waren Anlage, Genehmigung, Anordnung und Förderung von „Siedlung“ neben der Realisierung existentieller Bedürfnisse immer auch konkrete Ausdrucksformen von Politik und Herrschaftsrechten. Auch „Umsiedlung“, „Zwangsausiedlung“, „Kolonisation“, „Kolonisierung“, „Landesausbau“ u. ä. stehen mit „Siedlung“ in einem Zusammenhang. Im Verlauf der Geschichte gab es die unterschiedlichsten Arten von „Siedlung“ mit ganz verschiedenen Inhalten und politischen Zielsetzungen. Zu denken ist etwa an die Ansiedlung germanischer Stämme an den Grenzen des römischen Reiches in der Spätantike, um die Grenzen des vom Untergang bedrohten Imperiums zu sichern (*foederati*).¹ Auch die Flamen, welche im 12. und 13. Jahrhundert im Elbe-Saale-Gebiet ankamen und von Adligen, Klöstern, Bischöfen und anderen Grundherren („Lokatoren“)² ländliche, weitgehend brachliegende bzw. bewaldete, unerschlossene Räume für neue Dorfgründungen zugewiesen bekamen, können als weiteres Beispiel von vielen aus dem Hochmittelalter genannt werden.³ Die in Mitteldeutschland um 1300 entstandene Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels illustriert wohl recht wirklichkeitsnah die Errichtung einer solchen neuen Ansiedlung „aus wilder Wurzel“. Die Anlage neuer Dörfer, welche vorwiegend mit der Kultivierung bislang nicht bewirtschafteten und damit nicht besiedelten Landes verbunden war, diente unzweifelhaft der Sicherung deutscher Herrschaft in den slawischen Gebieten. Anders lagen die Dinge bei der Aufnahme der französischstämmigen Hugenotten in Kurbrandenburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts unter dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (reg. 1640–1688) und bei der Ansiedlung von Pfälzern, die Mitte des 18. Jahrhunderts aus ihrer Heimat vertrieben worden waren, unter Friedrich dem Großen (reg. 1740–1786) in Preußen. Der Gedanke

1 Vgl. Heiner Lück: Foederaten, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 1607 f.

2 Vgl. Matthias Hardt: Lokator, in: ²HRG 3 (2016), Sp. 1036 f.; ders.: Landesausbau, ebd., Sp. 416–420.

3 Vgl. dazu Heiner Lück: „Flämisches Recht in Mitteldeutschland“, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis LXXVIII (2010), S. 37–61.

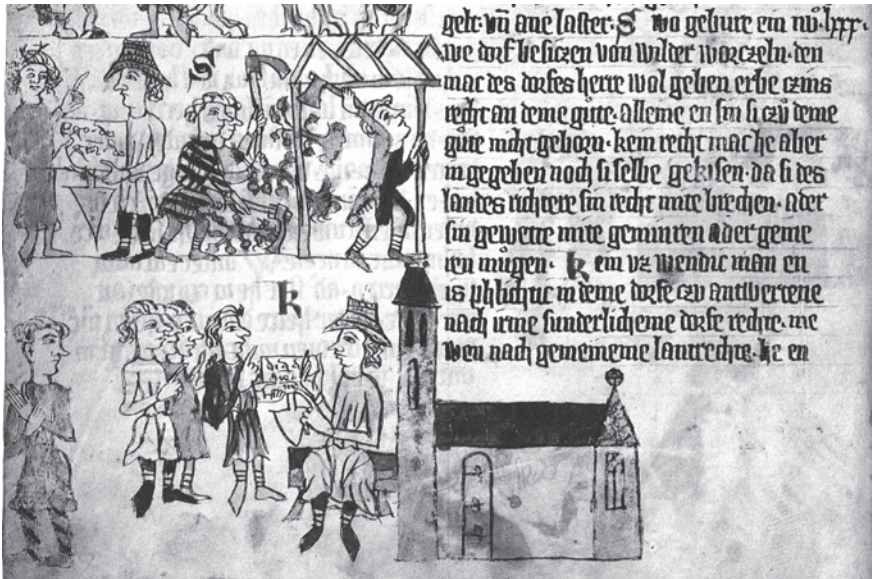


Abb. 1: Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (um 1300), fol. 26^v (Detail):
 Dorfgründung „aus wilder Wurzel“,
 Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. germ. 164

der Ermöglichung einer eigenen wirtschaftlichen Existenz unter den Bedingungen der Glaubensfreiheit dürfte hier dominiert haben.⁴ Aber auch diese, gewiss von Toleranz getragenen, Vorgänge waren sowohl mit wirtschaftlichem als auch mit politischem Kalkül der regierenden Fürsten verbunden.

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert wurde Siedlungspolitik betrieben, welche zur Verbesserung der Bevölkerungsstruktur, aber auch mit der politischen Absicht zur Festigung des „Deutschtums“ in den östlichen Ländern und Provinzen des Deutschen Reiches (1871–1918) beitragen sollte. Das nationalsozialistische Regime plante systematisch und in großem Maßstab „Siedlungen“ in den im Verlauf des Zweiten Weltkrieges okkupierten Gebieten. Dabei waren Deportation und Vernichtung der dort ansässigen Bevölkerung von vornherein einkalkuliert. Bis zu einem bestimmten Grad sind diese menschenverachtenden Pläne, etwa im 1939 annektierten Polen, auch realisiert worden. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges diente „Siedlung“ der Versorgung von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie deren Integration in die Gesellschaft. Somit konnte „Siedlung“ auch darauf zielen, Personen Land für die Sicherung der eigenen Existenz (Ernährung) einschließlich Wohn- und Wirtschaftsmöglichkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Doch nur in Bezug auf diese Zweckbestimmung kann unter „Siedlung“ – so eine Begriffsbestimmung in der Literatur der 1970er Jahre – ein Paket von Maßnahmen verstanden werden, „durch die Menschen, die das Land im Voll- oder Nebenerwerb landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzen, planmäßig so seßhaft gemacht werden, daß sie dem ländlichen Lebensraum erhalten bleiben“.⁵ Zu vielfältig und politisch zu konträr sind Siedlungsprozesse in ihrer langen Geschichte verlaufen, als dass sie alle mit einem einheitlichen Siedlungsbegriff⁶ eingefangen werden könnten. So waren die Eröffnung von Siedlungsmöglichkeiten, die Auswahl der Siedler, die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der

4 Dass man sich dieser Tradition sehr bewusst war, lässt eine Stellungnahme des für das Flüchtlingswesen verantwortlichen Reichskommissars aus dem Jahr 1932 erkennen: „Wir müssen uns daran erinnern, was im 13. Jahrhundert geschah ... Wir müssen anknüpfen an das, was zur Zeit des Großen Friedrich geschah ...“ (Tagung der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, in: Archiv für innere Kolonisation XXIV, 1932, S. 75–97, hier S. 79 f.).

5 Zeller weist hier auch darauf hin, dass „Innere Kolonisation“ ein älterer Begriff für „ländliche Siedlung“ sei. Für letztere seien auch die Termini „landwirtschaftliche“ bzw. „bäuerliche Siedlung“ verwendet worden (Gerhard Zeller: Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung [= Schriftenreihe des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen 12], Köln u.a. 1975, S. 1, Fn. 1). Später, wohl in den frühen 1960er Jahren, ist der Siedlungsbegriff um „Agrarstrukturverbesserung“ erweitert worden. Bei Werner Ehrenforth: Reichssiedlungsgesetz und Grundstückverkehrsgesetz. Kommentar, Köln u.a. 1965, S. 88, heißt es, dass mit dem Grundstückverkehrsgesetz (1961) „der Zweck des RSG auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erweitert“ wurde. Auch darüber hinaus – so Ehrenforth weiter – dürfte die „Agrarstrukturverbesserung ... der Siedlung ... gleichzustellen sein“ (ebd., S. 90).

Siedlungszwecke u.ä. immer Konkretisierungen eines umfassenden Herrschaftsrechts, an dessen Stelle im frühen 20. Jahrhundert die parlamentarische Politik, wiederum ganz unterschiedlicher Couleur, getreten ist. Die Ausübung von Rechten bzw. die Realisierung von Politik konnte auf Integration, aber auch auf Erhaltung bestimmter bevölkerungsstrategischer, auch nationalistischer und rassistischer, Positionen zur Sicherung von Herrschaft und Ideologie gerichtet sein. Das gilt auch für die Siedlungspolitik.

Angesichts politisch-staatlich bewusst gelenkter Siedeltätigkeit wird schon deutlich, dass es auch um Integration neuer, bisher relativ fremder Bevölkerungsgruppen oder eben um die Versorgung von land- und mittellosen Teilen der eigenen Bevölkerung gehen konnte. Verallgemeinern lässt sich diese Aussage, wie gezeigt, freilich nicht. Eine Art Kontrastprogramm dazu bildete die Ansiedlung von Deutschen in Gebieten, um das dort vorhandene „deutsche Volkstum“ zu stärken, was insbesondere vor dem Ersten Weltkrieg eine von der Politik Preußens und des Deutschen Reiches forcierte Rolle spielte.

2. Siedlungsrechtsgesetzgebung vom 19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges

Am Anfang der neueren Siedlungs- und Siedlungsrechtsgeschichte stehen, abgesehen von dem preußischen Regulierungsedikt vom 14.09.1811⁷ und der preußischen Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ... vom 20.06.1817⁸, traditionell zwei Gesetze des Königreichs Preußen.⁹ Es handelt sich um das „Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preu-

6 Über die zahlreichen rechtshistorischen Bedeutungen des Rechtswortes „Siedlung“ und der damit verbundenen Komposita vgl. Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.): Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. XXX, H. 3/4, Weimar 2015, Sp. 526; ebd., Heft 1/2, Weimar 2014, Sp. 140–145.

7 Preuß. GS 1811 (Bd. 1810–1813), S. 281. Zur Einordnung in die Geschichte der Agrarverfassung vgl. Werner Rösener: Agrarverfassung, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 85–105, hier Sp. 101 f.

8 Preuß. GS, S. 161.

9 Es ist freilich streitbar, welche Rechtsakte am Beginn der Geschichte des ländlichen Siedlungsrechts in Deutschland standen. Klar ist, dass „Jede Geschichte ... ihre Vorgeschichten, die ihrerseits wieder auf Vorgeschichten aufruhen“, hat (Michael Stolleis: Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriß, Stuttgart 2003, S. 2).



Abb. 2: Deutsches Reich 1871–1918 mit preußischen Provinzen

ßen¹⁰, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen“ vom 25.08.1876¹¹ sowie das „Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen“ vom 26.04.1886.¹² Sie sollten die Ansiedlung von interessierten und geeigneten Personen, darunter auch Landarbeitern, in unerschlossenen oder wenig erschlossenen Landschaften der bis dahin (oder durch Abwanderung¹³ wieder) dünn besiedelten preußischen Provinzen im Osten des Königreichs ermöglichen.¹⁴ Darüber hinaus wurde damit die „Stärkung des Deutschen Elements in den Provinzen ... gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter“ (§ 1 des Gesetzes vom 26.04.1886) verfolgt. Weitere gesetzliche Regelungen folgten, zunächst wieder in Preußen, etwa die Gesetze über die Rentengüter vom 27.06.1890¹⁵ und vom 07.07.1891,¹⁶ das Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10.08.1904 (sog. Ansiedlungsnovelle)¹⁷; das Gesetz betr. die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation vom 28.05.1913¹⁸; das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom

10 Gemeint ist Ostpreußen.

11 Preuß. GS, S. 405.

12 Preuß. GS, S. 131. Vgl. dazu auch Boyens I, S. 443.

13 Die östlichen Provinzen Preußens (Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg) haben infolge des Aufschwungs der Industrie im Westen des Reiches nach 1871 hunderttausende Menschen verlassen, um eine neue Existenz in den wirtschaftlich prosperierenden Gebieten zu suchen. In der Literatur wird die Zahl 850.000 genannt (Wolfgang Neugebauer [Hg.]: Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 3: Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 2001, S. 57). Zu Ostpreußen vgl. auch Andreas Kossert: Ostpreussen. Geschichte einer historischen Landschaft (= C. H. Beck Wissen 2833), München 2014, S. 46 f.

14 Zu Entstehungsgeschichte, Inhalt und Wirkungen des Gesetzes vom 26.04.1886 vgl. ausführlich Zeller (wie Anm. 5), S. 37–64, sowie den Überblick von Heinz Wiese/Egon Frhr. von Gayl: Entstehung und Aufgaben gemeinnütziger Siedlungsunternehmen – Ländliche Siedlung bis 1945, in: BLG 1999, S. 8–13.

15 Preuß. GS, S. 209. Vgl. auch Boyens I, S. 443 f.

16 Preuß. GS, S. 279. Vgl. auch Boyens I, S. 444.

17 Preuß. GS, S. 227. Dieses Gesetz richtete sich vornehmlich gegen eine bestimmte Form der von polnischen Siedlungsinteressenten bevorzugten Siedlung in Gestalt der „Adjacentenparzellierung“ (Anliegersiedlung), wodurch die relativ strengen Bedingungen für die Anlage einer neuen „Kolonie“, insbes. im öffentlich-rechtlichen Bereich (Kirche, Schule, Gemeinde), die vom Gesetz zur Begründung neuer Ansiedlungen vom 25.08.1876 (Preuß. GS, S. 405) vorgegeben waren, umgangen werden konnten. Vgl. dazu Zeller (wie Anm. 5), S. 100–102. Dem versuchten die betont nationalen und gegen Polen gerichteten Gesetze über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20.03.1908 (sog. Enteignungsgesetz, Preuß. GS, S. 29), über Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen (Besitzfestigungsgesetz) vom 26.06.1912 (Preuß. GS, S. 183) und das Gesetz zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 28.05.1913 (Preuß. GS, S. 269) entgegenzuwirken.

18 Preuß. GS, S. 293.

08.05.1916¹⁹. Das Gesetz vom 28.05.1913 sorgte erstmals für die Bereitstellung von Geldern für die Siedlungstätigkeit.²⁰

Das Rentengütergesetz vom 07.07.1891 ermöglichte die Schaffung von Bauernstellen, die mit einer 60 Jahre laufenden Tilgungsrente finanziert werden konnten.²¹ Unter dem 12.07.1900 erließ das Königreich Preußen ein weiteres Gesetz (Gesetz betr. die Gewährung von Zwischenkrediten bei Rentengütergründungen)²², das die Grundlage für die Ausstattung von Siedlungsunternehmen²³ mit Kapital bildete. Letzteres belief sich am 01.04.1920 für die zu diesem Zeitpunkt existenten 13 Siedlungsgesellschaften insgesamt auf ca. 50 Millionen Mark.²⁴ Das bereits genannte Ansiedlungsförderungsgesetz vom 08.05.1916 sah die Gewährung günstiger Kredite für den Ankauf von Siedlungsland vor. Aus Berliner Sicht erschien vor allem der landwirtschaftlich geprägte Osten des damaligen Deutschen Reiches als bevölkerungs- und wirtschaftspolitisch relevant.²⁵ In den durch Großbauerngüter (20–100 ha) und große Güter (mehr als 100 ha) strukturierten Gebieten östlich der Elbe und in Norddeutschland, aber auch in einigen Landschaften im Süden des Reiches, versprach man sich einen enormen Landgewinn für neue Ansiedlungen.²⁶

Schon 1886 war infolge des preußischen Gesetzes betr. deutsche Ansiedlungen in Westpreußen und Posen vom 26.04.1886 eine Königlich-Preußische Ansied-

19 Preuß. GS, S. 51.

20 Karl-Heinz Goetz: Entwicklung der Landgesellschaften nach dem 2. Weltkrieg, in: Hessische Landgesellschaft mbH Staatliche Treuhandstelle für ländliche Siedlung (Hg.): 90 Jahre HLG 1919–2009, Grußworte und Vorträge zur Feierstunde, Kassel 2009, S. 8–19, hier S. 10.

21 Boyens I, S. 26.

22 Preuß. GS, S. 300; Neubekanntmachung vom 20.07.1910 (Preuß. GS, S. 149).

23 Die Bezeichnungen „Siedlungsunternehmen“, „Siedlungsunternehmungen“ und „Siedlungsgesellschaften“ werden im Folgenden synonym gebraucht. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Bezeichnung „Landgesellschaften“, die es auch schon um 1900 gab, üblich.

24 Hans E. Büschgen: DSL Bank. Zur Geschichte einer erfolgreichen Bank. 150 Jahre, Frankfurt am Main 2000, S. 24.

25 Eine schöne bildliche Darstellung der landwirtschaftlich geprägten östlichen Landesteile des Deutschen Reiches mit enormer Symbolkraft befindet sich in Form eines farbig gestalteten Fensters in der Kuppelhalle des Reichsgerichtsgebäudes zu Leipzig (1895). Man kann es durchaus mit dem zeitgenössischen Blick auf den Osten als zum Besuch und zur Siedlung einladendes Gebiet interpretieren. Vgl. dazu Heiner Lück: Ausgewählte rechtsikonographische Ensembles im Interieur des Reichsgerichtsgebäudes, in: Bettina Limperg/Klaus Rennert (Hg.): Symposition 120 Jahre Reichsgerichtsgebäude. Veranstaltung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts am 29.–30. Oktober 2015 in Leipzig, München 2016, S. 219–240, hier S. 224–227.

26 Sering zählt auf: „im Küsten- und Hinterlande der Nordsee, in den Vorländern der Alpen und einigen Teilen von Mitteldeutschland, vor allem aber im Lande der großen Güter ... östlich der Elbe ...“ (Max Sering: Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, in: Hans Pönfick/Otto Glaß: Das Reichssiedlungsgesetz ... Auf Grund amtlichen Materials erläutert, Berlin 1920, S. 29–101, hier S. 34). Dort läge die Anzahl von Menschen pro km² (durchschnittlich ca. 60) weit unterhalb des Reichsdurchschnitts (ca. 120); einige Gegenden seien sogar so schwach besiedelt wie „die nordamerikanische Prärie oder die sibirische Steppe“ (ebd., S. 35).



Abb. 3: Fenster „Osten“ im Reichsgerichtsgebäude zu Leipzig (1895) (Detail), Foto: H. Lück

lungskommission,²⁷ das erste Siedlungsunternehmen in Form einer Staatsbehörde überhaupt, gegründet worden. Sie hatte in Posen (heute Poznań/Polen) ihren Sitz.²⁸ Die von der Kommission geschaffenen Siedlerstellen wurden als Rentengüter ausgereicht, d.h. durch die Zahlung einer Geldrente konnten die Siedlerstellen zu Eigentum erworben werden.²⁹ Aufgrund ihres Wirkens wurden bis in die Kriegsjahre 1914–1918 hinein 21.727 Siedlerstellen geschaffen.³⁰ Dieses Ergebnis war aber hinter den Erwartungen der verantwortlichen und ambitionierten Zeitgenossen zurückgeblieben.

Außer der Ansiedlungskommission bestanden in Preußen auch noch (seit 1817) „königliche Generalkommissionen“.³¹ Diese waren aus den Reformen Steins und Hardenbergs hervorgegangen (Regulierungsedikt vom 14.09.1811³²) und auf der Ebene der Provinzen angesiedelt. Zeitgleich (14.09.1811) erging das Edikt zur Beförderung der Land-Kultur (sog. Landeskulturedikt),³³ welches in Fortführung der Regelungen des Edikts vom 09.10.1807³⁴ („Oktoberedikt“) den freien Grundstücksverkehr ermöglichte.³⁵ Die rechtlichen Reformmaßnahmen („Bauernbefreiung“)³⁶ zielten auf die Ermunterung der Bauern, selbst Grundstücke als Grundlage für eine eigene wirtschaftliche Existenz zu erwerben. Die Rechtswirklichkeit gestal-

27 Über ihre Tätigkeit vgl. Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. Bericht der Kgl.-Pr. Ansiedlungskommission, Berlin 1907, sowie Zeller (wie Anm. 5), S. 56–60.

28 Das Gebäude ist noch heute vorhanden (Collegium Maius der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań).

29 Hans-Ulrich Jacobsen: Aufgaben der ländlichen Siedlungsgesellschaften bei der Neuordnung des ländlichen Raumes in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. agr. Univ. Bonn, Bonn 1970, S. 14; Zeller (wie Anm. 5), S. 52–56. Auf die Versorgung von polnischen Bauern und von polnischen bäuerlichen Genossenschaften mit Siedlungsland seitens der Ansiedlungskommission und die Zurückdrängung dieser, den deutschen Siedlungsmotiven entgegenwirkenden, Entwicklungen kann hier nicht weiter eingegangen werden; vgl. dazu Zeller (wie Anm. 5), S. 94–119.

30 Jacobsen (wie Anm. 29), S. 14, unter Berufung auf Heinz Haushofer: Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, Stuttgart 1963, S. 187. Zu den damit verbundenen Problemen vgl. auch Jochen Oltmer: Migration und Politik in der Weimarer Republik, Göttingen 2005, S. 97, Fn. 28, u. die dort genannte Literatur.

31 Zu ihnen vgl. ausführlich Walther Hubatsch (Hg.): Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Bd. 12: Teil A. Preußische Zentralbehörden, bearb. von Friedrich Wilhelm Wehrstedt, Teil B. Unmittelbare Gebiete Preußens, bearb. von Walther Hubatsch, Marburg/Lahn 1978, S. 52 f.; ferner Zeller (wie Anm. 5), S. 22.

32 Preuß. GS, 1811 (Bd. 1810–1813), S. 281.

33 Preuß. GS, 1811 (Bd. 1810–1813), S. 300. Maßgeblicher Redaktor war der Agrarwissenschaftler Albrecht Thaer (1752–1828).

34 Preuß. GS, S. 170.

35 Vgl. auch Zeller (wie Anm. 5), S. 22.

36 Vgl. dazu Hans Winterberg/Jörn Eckert: Bauernbefreiung, in: ²HRG 1 (2008), Sp. 466–470; Karl Kroeschell: Bauernbefreiung, in: HAR I, Sp. 301–308.

tete sich jedoch so, dass es vornehmlich die Großgrundbesitzer waren, welche ihre Besitzstände durch Zukäufe mehren konnten.³⁷

Die Aufgaben der im Rahmen der preußischen Reformen geschaffenen Landeskulturbehörden³⁸ bestanden in der Regulierung von „Landeskulturangelegenheiten“, d.h. der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitsteilungen, Abbau und Zerschlagung größerer Güter (und der damit verbundene Grundstücksverkehr), Umwandlungen von Diensten in Abgaben, Abfindung von Servituten, Vorflut- und Entwässerungsangelegenheiten, Meliorationen, Kultivierungen, Domänen, Landwirtschaftspolizei.³⁹ Über ein zentrales Landwirtschaftsministerium verfügte Preußen erst seit 1848. Ihm wurden die Generalkommissionen unterstellt.⁴⁰ Im Laufe der Zeit erhielten die Generalkommissionen weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Siedlungswesens. So kam z.B. 1866 die Zuständigkeit in Flurbereinigungsangelegenheiten hinzu.⁴¹ Seit dem Gesetz betr. die Beförderung der Errichtung von Bauernrentengütern vom 07.07.1891 waren die Generalkommissionen auch für die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zuständig.⁴² In Landeskulturangelegenheiten bestand eine Spezialgerichtsbarkeit mit einem Instanzenzug, der vom Spezialkommissar vor Ort über die Generalkommission bis zum Oberlandeskulturgericht als letzte Instanz verlief.⁴³

Während die Ansiedlungskommission eine staatliche Einrichtung war, schrieben die preußischen Rentengüter-Gesetze von 1890 und 1891⁴⁴ für die Organisation der Siedlungstätigkeit keine staatliche Behörde mehr vor. Das sollte zukunftsweisend sein. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts (1905)⁴⁵ entstand mit der „Landbank AG Berlin“⁴⁶ erstmals ein rein privates Unternehmen, welches sich der bis dahin staatlichen Aufgabe der Siedlungstätigkeit annahm. Sie fungierte nach dem Ersten Weltkrieg als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen für jene Gebiete, die dem Deutschen Reich bzw. Preußen von den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen verblieben.⁴⁷

37 Vgl. Zeller (wie Anm. 5), S. 22–25.

38 Vgl. auch H. Pruns: Landeskultur- und Siedlungsbehörden, in: HAR II, Sp. 72–96, hier Sp. 73–75.

39 Aufgezählt bei Boyens I, S. 87 f.

40 Ebd. I, S. 88 f.

41 Ebd., S. 89. Zum Flurbereinigungsrecht vgl. auch F. Quadflieg: Flurbereinigungsrecht, in: HAR II, Sp. 631–638.

42 Ebd. I, S. 89.

43 Ebd. I, S. 88. Zum Oberlandeskulturgericht ausführlich Hubatsch/Wehrstedt (wie Anm. 31), S. 51 f.

44 Näheres zu diesen Gesetzen, vor allem auch zu den dort vorgesehenen Finanzierungsmechanismen, bei Zeller (wie Anm. 5), S. 65–94.

45 Nach Jacobsen (wie Anm. 29), S. 15: 1895.

46 Vgl. dazu GFK 1962, S. 35 f.

47 Jacobsen (wie Anm. 29), S. 15 f.



Abb. 4: Aktie der Landbank Berlin von 1905

In Preußen standen seit 1850 Rentenbanken für die Finanzierung der Siedlungen zur Verfügung.⁴⁸ Im Rahmen der sog. „Besitzfestigung“ im Aktionsbereich der preußischen Ansiedlungskommission (1886–ca. 1913) fiel den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften eine unterstützende Rolle zu (§ 1 Ziff. 1 des Besitzfestigungsgesetzes vom 26.06.1912).⁴⁹ An diesen Gesellschaften konnte sich der Staat mit Stammkapitaleinlagen beteiligen.⁵⁰ Ihre Aufgaben bestanden in der Regulierung der Schulden, der Unterstützung von Rentengüterbildung und in der Schadloshaltung des Staates.⁵¹ Schon vor Inkrafttreten des sog. Besitzfestigungsgesetzes gab es solche gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften: die deutsche Mittelstandskasse für die Provinz Posen mit Sitz in Posen (gegründet 1904) und die deutsche Bauernbank für die Provinz Westpreußen mit Sitz in Danzig (gegründet 1906).⁵² Sie regulierten durch Realkreditgewährung Schulden und statteten verschuldete Bauernwirtschaften mit Mitteln des Ansiedlungsfonds aus, um diese in die Qualität von Rentengütern zu erheben.⁵³

Auf der Grundlage des preußischen Ansiedlungsgesetzes vom 26.04.1886⁵⁴ eröffnete das sog. „Enteignungsgesetz“ vom 20.03.1908⁵⁵ die Möglichkeit, selbständige deutsche Arbeiter auf größeren Rentengütern oder auf anderen größeren Gütern finanziell zu fördern.⁵⁶ Darüber hinaus erfuhren Bemühungen, Arbeiter auf dem Lande sesshaft zu machen, eine finanzielle Unterstützung.⁵⁷ Schon ein Erlass betr. Arbeiter-Rentengüter vom 08.01.1907⁵⁸ sah vor, auch nicht in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern Rentenbankkredite zum Aufbau einer Wirtschaft in Gestalt eines Rentengutes bis zu einer Mindestgröße von 0,125 ha zu gewähren.⁵⁹

Die Reichsgesetzgebung folgte den preußischen Vorreitergesetzen.⁶⁰ Diese standen freilich ganz im Zeichen des Ersten Weltkrieges. Hierher gehört das Kapital-

48 Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 02.03.1850 (Preuß. GS, S. 112). Vgl. dazu Boyens I, S. 441–443; Zeller (wie Anm. 5), S. 21; Büschgen (wie Anm. 24), S. 8–17.

49 Zeller (wie Anm. 5), S. 105.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Ebd., S. 105 f.

53 Ebd., S. 106.

54 Preuß. GS, S. 131. Vgl. dazu auch Oltmer (wie Anm. 30), S. 141 f.

55 Preuß. GS, S. 29.

56 Zeller (wie Anm. 5), S. 121.

57 Ebd., S. 121.

58 MinBl. f. Landw., Domänen u. Forsten, S. 27; abgedr. bei M[ax] Krause (Hg.): Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften. Unter Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt und erläutert (= Die neue preußische Agrargesetzgebung 1), Berlin 1920, S. 365–370.

59 Vgl. Zeller (wie Anm. 5), S. 123–126, 175.

60 Zum preußischen Agrarrecht der 1920er Jahre vgl. auch Richard Haack: Grundriß des in Preußen geltenden Agrarrechts, Berlin 1927.

abfindungsgesetz für Kriegsgeschädigte vom 08.07.1916⁶¹, das den Kreis der Anwärter auf landwirtschaftlichen Grundbesitzerwerb erweiterte, indem es die Kapitalisierung eines Teils der Kriegsinvaliden- und Hinterbliebenenrente gestattete.⁶² Die siedlungsrechtsgeschichtliche Bedeutung dieses Gesetzes besteht darin, dass es das erste Reichsgesetz war, welches der ländlichen Siedlung als Länderaufgabe eine mittelbare Förderung zukommen ließ.⁶³ Am 26.07.1918 folgte ein Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere.⁶⁴ Für den damit verbundenen Grundstücksverkehr⁶⁵ war die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15.03.1918⁶⁶ von Bedeutung, welche eine behördliche Genehmigung bei der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vorsah. Der entscheidende § 1 lautet:

„Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genuße der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.“

Man wollte damit die Ernährungsaufgaben der Landwirtschaft sicherstellen, aber auch Bodenspekulationen entgegentreten. Unter dem 23.12.1918 erließ die preußische Regierung eine Verordnung mit Gesetzeskraft, welche „Zur Förderung der inneren Kolonisation“ ein gesetzliches Vorkaufsrecht für alle Grundstücke über 20 ha zugunsten des Staates statuierte.⁶⁷

Folgenreich für die Siedlungspolitik sollte die 1912 gegründete „Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation“ (GFK)⁶⁸ in Berlin werden. Dieser Verein verfolgte die Bündelung aller am Siedlungswesen interessierten Organisationen und gesellschaftlichen Kräfte – und zwar unabhängig von parteipolitischen Einflüssen.⁶⁹ Während der 1920er und frühen 1930er Jahre bestanden jedoch enge Bezie-

61 RGBL., S. 680.

62 Vgl. dazu Zeller (wie Anm. 5), S. 133–136.

63 So Zeller (wie Anm. 5), S. 134.

64 RGBL., S. 994.

65 Vgl. auch G. Augustin: Grundstücksverkehr, in: HAR I, Sp. 849–855.

66 RGBL., S. 35.

67 Preuß. GS 1919, S. 3. Vgl. auch Boyens I, S. 38.

68 Zu den Beziehungen der GFK zum aufkommenden Nationalsozialismus und dessen Ziele vgl. Irene Stoehr: Von Max Sering bis Konrad Meyer – ein „machtergreifender“ Generationenwechsel in der Agrar- und Siedlungswissenschaft, in: Susanne Heim (Hg.): Autarkie und Ostexpansion. Pflanzenzucht und Agrarforschung im Nationalsozialismus (= Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus 2), Göttingen 2002, S. 57–90.

69 Dieter Marc Schneider: Johannes Schauff (1902–1990). Migration und „Stabilitas“ im Zeitalter der Totalitarismen (= Studien zur Zeitgeschichte 61), München 2001, S. 25.

hungen der GFK zur Zentrumspartei.⁷⁰ Auf diesem Fundament stehend arbeitete die GFK darauf hin, über die Siedeltätigkeit als gesellschaftliche Aufgabe zu informieren und Anleitungen für die praktische Umsetzung des Siedlungsgedankens zu geben.⁷¹ Den Zentralbegriff im Namen der Gesellschaft („innere Kolonisation“) definierte der namhafte Nationalökonom und hoch anerkannte Siedlungsfachmann Max Sering⁷² als „planmäßige Begründung neuer Ansiedlungen im Heimatbereich des kolonisierenden Volkes ...“ mit dem Zweck, „... entweder den ‚Ausbau‘ des Landes, die völlige Nutzbarmachung der heimischen Hilfsquellen ..., oder die Absicht ... auf die Vermehrung der Volkszahl oder die Veränderung der überkommenen Grundbesitzverteilung ...“.⁷³ Dabei stand aus der Sicht der GFK zunächst, d.h. unabhängig von den erhofften Gebietszuwächsen durch den Ersten Weltkrieg, vor allem die Besiedlung der deutschen Gebiete östlich der Elbe im Vordergrund.⁷⁴

Es ging primär um die Errichtung landwirtschaftlicher Familienbetriebe auf „eigener Scholle“ für Landarbeiter,⁷⁵ also für bislang landlose Personen, die in der Landwirtschaft unselbständig tätig waren und ein Interesse am Erwerb bzw. am Aufbau einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage hatten.

Wenn auch Max Sering zu Recht von der jüngeren Forschung mehrfach als „Vordenker“ der GFK bezeichnet worden ist,⁷⁶ so war der Hauptinitiator der GFK-Gründung Friedrich von Schwerin⁷⁷, seit 1908 Kommissar bei der preußischen

70 Tillmann Bendikowski: „Lebensraum für Volk und Kirche“. Kirchliche Ostsiedlung in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“ (= Konfession und Gesellschaft. Beiträge zur Zeitgeschichte 24), Stuttgart 2002, S. 27.

71 Schneider (wie Anm. 69), S. 25.

72 *18.01.1857 Barby, †12.11.1939 Berlin; Nationalökonom; Studium in Straßburg u. Leipzig, Habil. Bonn, 1885 ao. Prof. an Univ. Bonn, 1889 o. Prof. in Berlin; 1912 gemeinsam mit Friedrich von Schwerin Gründung der GFK; 1922 Gründung des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen in Berlin („Sering-Institut“); von Nazis seit 1933 zurückgedrängt; aus der Preuß. Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen; aller öffentlichen Ämter enthoben (Rita Aldenhoff-Hübinger: Sering, Max, in: NDB 24 (2010), S. 267–268; Hans-Joachim Geffert: Sering, Max, in: MBL, S. 680). Vgl. auch Boyens I, S. 27, 79 f.; GFK 1962, S. 22–24, sowie Stoehr (wie Anm. 68), S. 58 f.

73 Max Sering/Constantin von Dietze: Innere Kolonisation, in: Ludwig Elster (Hg.): Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, 4. Aufl., Jena 1922, S. 403–420, hier S. 403.

74 Stoehr (wie Anm. 68), S. 74.

75 Ebd., S. 74 f.

76 Stoehr (wie Anm. 68), S. 59, unter Berufung auf Hans Schaefer: Bürckels Bauernsiedlung. Nationalsozialistische Siedlungspolitik in Lothringen während der „verschleierte“ Annexion 1940–1944, Saarbrücken-Dudweiler 1997, S. 8.

77 *02.04.1862 in Wustrau, †14.02.1925 in Berlin; Jurist; 1886 Gerichtsreferendar, 1891 Regierungsassessor bei der Ansiedlungskommission, 1896/97 Landrat in Thorn; 1902 Hilfsarbeiter im preuß. Innenmin.; 1903 RegR, 1907 Geh. OberRegR, 1908–1918 RegPräs. Frankfurt/O., 1908 Kommissar bei der Ansiedlungskommission; 1910 Vors. d. Aufsichtsrates in der Landgesellschaft

Ansiedlungskommission und Regierungspräsident in Frankfurt/Oder.⁷⁸ Von Schwerin, der die GFK und die Siedlungspolitik seiner Zeit wesentlich mitgeprägt hat, fungierte bis zu seinem Tod 1925 auch als Vorsitzender der Gesellschaft. Weitere Vorstandsmitglieder waren⁷⁹: Max Sering, Geheimer Regierungsrat und Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin; Alfred Hugenberg,⁸⁰ Geheimer Finanzrat und Vorsitzender der Krupp AG Essen; Heinrich Rippler⁸¹, Mitglied des Reichstages und Hauptschriftleiter der „Täglichen Rundschau“ Berlin; Thies Hinrich Engelbrecht,⁸² Mitglied des Preußischen Herrenhauses aus Obendeich (Schleswig-Holstein). Als Geschäftsführer fungierte der Volkswirt Erich Keup⁸³. Nach von Schwerins Tod 1925 wurde der antisemitisch orientierte Wilhelm Freiherr von Gayl⁸⁴ (DNVP), Mitglied des preußischen Staatsrats und Direk-

„Eigene Scholle“; 1912 Mitbegründer der GFK; deren erster Vorsitzender; 1917 Wirklicher Geh. OberRegR, 1919 in den Ruhestand versetzt (Boyens I, S. III–VII, hier III–V [Vorwort von Erich Keup]; Hans Güldner: Kyffhäuser-Verband der Vereine Deutscher Studenten: Verzeichnis der Ehrenmitglieder und Alten Herren, Gütersloh 1899, S. 14; GFK 1962, S. 20–22.

78 Vgl. auch Stoehr (wie Anm. 68), S. 73.

79 Nach Keup: Vorwort (wie Anm. 77), S. III f.

80 *19.06.1865 Hannover, †12.03.1951 Kükenbruch b. Rinteln; Diss. „Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands“, Straßburg 1891; 1894 RegAss. bei Ansiedlungskommission in Posen, 1900 Verbandsdir. d. Raiffeisengenossenschaften in Posen, 1907 Vortragender Rat im preuß. Finanzmin., Dir. d. Berg- u. Metallbank Frankfurt/M., 1909–1918 Dir. d. Kruppwerke in Essen, Medienunternehmer, 1919 Mitgl. d. Nationalversammlung, 1920–1945 Mitgl. d. Reichstages (DNVP), 30.01.1933 Reichswirtschafts- u. Reichsernährungsmin. in der Reg. Hitler, 26.06.1933 Rücktritt (Klaus-Peter Hoepke: Hugenberg, Alfred, in: NDB 10, 1974, S. 10–13; Günther Franz: Hugenberg, Alfred, in: BWDG, Sp. 1254). Vgl. auch Bendikowski (wie Anm. 70), S. 187–190.

81 *08.11.1866 Kempten (Allgäu), †07.02.1934 Berlin; 1920–1924 Reichstagsabg. der DVP.

82 *06.10.1853 Obendeich bei Glückstadt, †18.10.1934 ebd.; Nationalökonom, Studium in Leipzig u. Straßburg, 1880–1885 Farmer in den USA, 1885 Rückkehr nach Deutschland, Übernahme des väterlichen Hofes, 1895–1914 Mitgl. d. Preuß. Abgeordnetenhauses, 1914–1918 Mitgl. d. preuß. Herrenhauses, div. Ehrendoktorate (1911 Univ. Breslau, 1921 Univ. Kiel, 1923 Landw. Hochschule Berlin). Zu ihm vgl. Richard Krzymowski: Engelbrecht, Thies Hinrich, in: NDB 4 (1959), S. 511 f.

83 *19.11.1885 Treptow an der Rega, †16.02.1973 Germering; Volkswirt, Studium in Berlin u. Jena, 1913–1925 Geschäftsleiter der GFK; 1918 Dir. d. Neuland AG; 1922 Mitbegründer der Roggenbank AG; 1925 Stellv. Vorsitzender d. GFK, 1932 Vorsitzender der GFK; 1933 mit Machtübernahme der Nazis verhaftet, Haft bis 1936, danach Emigration nach Frankreich; 1942 Rückkehr nach Deutschland auf Anordnung der dt. Besatzung in Frankreich, nach 1945 Berater zahlreicher Siedlungsgesellschaften, 1966 Großes Verdienstkreuz d. Bundesrepublik Deutschland (Dr. Erich Keup 70 Jahre, in: Zschr. f. d. gesamte Siedlungswesen 4 (1955), S. 263 ff.; DBE 5, 2. Aufl., München 2006, S. 607; GFK 1962, S. 24–26; Bendikowski, wie Anm. 70, S. 24).

84 *04.02.1879 Königsberg i. Pr., † 07.11.1945 Potsdam; Jurist, Studium der Rechtswiss., 1909–1932 Dir. der Ostpreußischen Landgesellschaft, 1916–1918 Leiter d. polit. Abt. beim Oberbefehlshaber Ost, 1918 Landeshauptmann d. dt. Militärverwaltung in Litauen, 1921–1933 Mitgl. d. preuß. Staatsrats, 1921–1932 Bevollmächtigter d. Prov. Ostpreußen im Reichsrat; 01.06.–03.12.1932 Reichsinnenminister im Kabinett von Papen, 1925–1932 Leiter der GFK; danach Rückzug aus der

tor der 1905 gegründeten Ostpreußischen Landgesellschaft⁸⁵, Vorsitzender.⁸⁶ Auf dem Gebiet der Siedlungspolitik hatte er die Vorstellung, im Rahmen der erwarteten Osteroberungen im Ersten Weltkrieg russische, lettische und jüdische Grundbesitzer zu enteignen und anzusiedeln sowie an deren Stelle Deutsche mit insgesamt ca. 50.000 Bauernhöfen anzusiedeln.⁸⁷ Als Reichsinnenminister im Kabinett von Papen sorgte er Monate vor der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten für Erschwerungen der Einbürgerung nach dem Reichsbürgergesetz in Bezug auf Juden, die insbesondere aus dem Osten seit 1918 nach Deutschland gekommen waren.⁸⁸

Die Nennung der Gründungsväter der GFK ist auch deshalb angebracht, weil einige von ihnen (insbes. von Schwerin und Sering) im zeitgenössischen Schrifttum maßgebliche Gedanken und Konzeptionen des Siedlungswesens⁸⁹ entwickelten⁹⁰ und mit der Herausgabe des „Archivs für innere Kolonisation“⁹¹ ein Periodikum schufen, das als publizistische Plattform des Gedankenaustausches diente.⁹² In ihrer weiteren Entwicklung sollte die GFK einen enormen Einfluss auf die Gestaltung des Siedlungswesens im Deutschen Reich erlangen.⁹³ In den Jahren ihrer Existenz von 1912 bis 1934 verstand sie sich als „Mittlerin zwischen Siedlungspolitik

Politik (DBE 3, 2001, S. 589; Günther Franz: Gayl, Wilhelm Frh. von, in: BWDG, Sp. 853 f.; Gerd Schwerin: Wilhelm Frhr. v. Gayl, der Innenminister im Kabinett Papen 1932, Diss. phil. Erlangen-Nürnberg 1972).

85 Der Eintrag zu Wilhelm Frhr. von Gayl in DBE 3, 2001, S. 589, verwendet für die Ostpreußische Landgesellschaft den vorangestellten Zusatz „völkisch-nationalen“.

86 Boyens I, S. 219 f.

87 Michael Schwartz: Ethnische „Säuberungen“ in der Moderne. Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013, S. 180.

88 Dabei unterschied er in „Fremdstämmige“ mit einer der deutschen Kultur „gleichwertigen Kultur“ und in Personen mit „niederer oder fremdartiger Kultur“. Mit den letzteren waren vor allem Angehörige der „Oststaaten“ und „Ostjuden“ gemeint. Diese sollten eine Mindestniederlassungsdauer in Deutschland von 20 Jahren nachweisen. Damit war auch ein Namensnachweis verbunden. Zitiert nach Michael Wagner-Kern: Staat und Namensänderung. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 35), Tübingen 2000, S. 220.

89 Vgl. auch Wilhelm Abel: Leitbilder der Agrar- und Siedlungspolitik, Hannover 1966.

90 Vgl. etwa Friedrich von Schwerin: Die Bedeutung der Grundbesitzverteilung vom nationalen Standpunkt aus, Lissa 1913; Max Sering: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1908.

91 Erschienen 1908–1933. Nachfolgeorgane: „Neues Bauerntum. Neue Folge des Archivs für Innere Kolonisation. Fachwissenschaftliche Zeitschrift für das ländliche Siedlungswesen“ (1934–1938); (1939–1944); „Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen“ (1952–1955); „Innere Kolonisation“ (1956–1972); „Innere Kolonisation, Land und Gemeinde“ (1972–1981). Vgl. dazu auch Stoehr (wie Anm. 68), S. 73–77.

92 Zur GFK vgl. auch Bendikowski (wie Anm. 70), S. 24 f.

93 Vgl. ebd., S. 26 f.

und Siedlungspraxis“.⁹⁴ Auf Reichsebene fanden regelmäßig „Reichssiedlungskonferenzen“ statt.

3. Siedlungsunternehmen

Seit der preußischen Ansiedlungskommission und den Rentengütergesetzen wurde über den Charakter von sog. Siedlungsträgern diskutiert. Darunter wurden Institutionen verstanden, welche die Voraussetzungen für die Ansiedlungen schufen und entsprechende Siedlungsverfahren durchführten. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die Siedlungsträger staatlich oder privat organisiert sein sollten. Mit guten Argumenten fiel die Entscheidung zugunsten privatrechtlicher Formen aus.⁹⁵ Die kurz nach der Jahrhundertwende entstandenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen⁹⁶ waren alle in Form einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (eGmbH)⁹⁷ oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) organisiert.⁹⁸ In den preußischen Provinzen waren das folgende⁹⁹:

- 1903 in Pommern die „Pommersche Ansiedlungsgesellschaft eGmbH“ in Stettin (seit 1911 [Neugründung] Pommersche Landesgesellschaft GmbH)¹⁰⁰;
- 1905 in Ostpreußen¹⁰¹ die „Ostpreußische Landesgesellschaft GmbH“ in Königsberg i. Pr.¹⁰²;
- 1907 in Hannover die „Hannoversche gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft eGmbH Hannover (seit 1915 Hannoversche Siedlungsgesellschaft GmbH)¹⁰³;
- 1909 in Schleswig-Holstein die „Schleswig-Holsteinische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft eGmbH“ Kiel (seit 1913 Schleswig-Holsteinische Höfebank GmbH)¹⁰⁴;
- 1910 in Hessen „Hessische Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Cassel“¹⁰⁵;

94 Ebd., S. 27.

95 Vgl. auch Goetz: Entwicklung (wie Anm. 20), S. 10.

96 Vgl. dazu auch Zeller (wie Anm. 5), S. 189–191.

97 Gem. §§ 125–136 Genossenschaftsgesetz v. 01.05.1889 (urspr. Fassung).

98 Jacobsen (wie Anm. 29), S. 17.

99 Nach Jacobsen (wie Anm. 29), S. 17.

100 Vgl. dazu GFK 1962, S. 30.

101 Satzung der Ostpreußischen Landesgesellschaft m. b. H. in Königsberg i. Pr. abgedr. bei Krause (wie Anm. 58), Anhang, Nr. 46 (S. 455–464).

102 Vgl. dazu GFK 1962, S. 30–31.

103 Vgl. dazu ebd., S. 32.

104 Vgl. dazu ebd.

105 Vgl. dazu ebd.

- 1911 in Brandenburg die „Landgesellschaft Eigene Scholle GmbH“ Frankfurt/Oder¹⁰⁶;
- 1913 in Schlesien die „Schlesische Landgesellschaft GmbH“ Breslau¹⁰⁷;
- 1913 in der Provinz Sachsen die „Siedlungsgesellschaft Sachsenland GmbH“ Magdeburg¹⁰⁸.

Zudem gab es in den preußischen Provinzen Posen und Westpreußen etliche Kleingesellschaften (Provinz Posen: ca. 25, Provinz Westpreußen: 7).¹⁰⁹ Aus den außerpreußischen Territorien ist die „Mecklenburgische Ansiedlungs-Gesellschaft AG“ (1906) mit Sitz in Schwerin¹¹⁰ zu nennen. Noch während des Ersten Weltkrieges entstanden folgende weitere gemeinnützige Siedlungsgesellschaften:¹¹¹

- 1916 für die preußische Rheinprovinz die „Rheinische Heim GmbH“ Bonn;
- 1916 für die preußische Provinz Westfalen die „Rote Erde GmbH“ Münster;
- 1916 für das Königreich Sachsen die „Sächsische Heim GmbH“ Dresden;
- 1917 für das Königreich Bayern die „Bayerische Landessiedlung GmbH“ München.

Die Gemeinnützigkeit erwarben die Siedlungsgesellschaften durch Mitwirkung der jeweiligen unteren Siedlungsbehörde an den entsprechenden Siedlungsvorhaben (objektive Gemeinnützigkeit) oder durch Erklärung seitens der Siedlungsbehörde (subjektive Gemeinnützigkeit).¹¹² Das preußische Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation vom 28.05.1913 regelte u. a. auch die Beteiligung des Staates an den preußischen Siedlungsgesellschaften.¹¹³ Obwohl ihr Rechtscharakter im wissenschaftlichen Diskurs umstritten war, können sie zu den „gemischtwirtschaftlichen Unternehmen“ gezählt werden.¹¹⁴

Unter maßgeblicher Mitwirkung der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen entstanden in Preußen auf der Grundlage der Siedlungs- und Rentengütergesetze

106 Vgl. dazu ebd., S. 32–34.

107 Vgl. dazu ebd., S. 34.

108 Vgl. dazu ebd., S. 34.

109 Vgl. dazu ebd., S. 35.

110 Vgl. dazu ebd., S. 36 f.

111 Jacobsen (wie Anm. 29), S. 19 f.

112 Zeller (wie Anm. 5), S. 190 f.

113 Auf das Jahr 1913 verweist auch Goetz: Entwicklung (wie Anm. 20), S. 10.

114 Knut Wolfgang Nörr: Zwischen den Mühlensteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 1), Tübingen 1988, S. 85.

von 1886, 1890 und 1891 bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs insgesamt 41.423 Siedlerstellen.¹¹⁵ Diese Zahlen erreichten jedoch nicht die Erwartungen, welche die Avantgarde der Siedlungsbewegung hegte. Dessen ungeachtet lagen mit der Praxis der Ansiedlungskommission und der privaten Siedlungsunternehmen Erfahrungen vor, auf die zukünftige Rechtsvorschriften zur Siedlungstätigkeit und deren Umsetzung aufbauen konnten.¹¹⁶

115 Jacobsen (wie Anm. 29), S. 19.

116 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es ein Siedlungs- und Bodenrecht deutscher Provenienz auch in Übersee gab. Diesem kann hier nicht nachgegangen werden. Vgl. dazu Markus J. Jähnel: Das Bodenrecht in „Neudeutschland über See“. Erwerb, Vergabe und Nutzung von Land in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika 1884–1915 (= Rechtshistorische Reihe 386), Frankfurt am Main 2009.

„Siedlung“ ist allgegenwärtig. Die damit verbundenen Vorgänge sind komplex. Im Laufe der Geschichte gab es eine Fülle von rechtlichen Regelungen, welchen die Anlage und Ausgestaltung von Siedlungen, aus welchen wirtschaftlichen und politischen Motiven auch immer, unterworfen waren. Der überaus ambivalente Charakter von Siedlungen reicht von der existentiellen wirtschaftlichen Versorgung über Toleranzgesichtspunkte bis hin zur Sicherung von Herrschaft durch Siedlung.

Die wichtigste Rechtsquelle für das landwirtschaftliche Siedlungsrecht des 20. Jahrhunderts ist das in Teilen noch geltende Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919. Es ist aus den Begleitumständen des Ersten Weltkrieges und vor allem aus den Herausforderungen, denen sich die junge Weimarer Republik kurz nach Kriegsende zu stellen hatte, hervorgegangen. Der Gesetzgeber konnte dabei auf Erfahrungen und Regelungen, die vor allem im Königreich Preußen während des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gemacht bzw. erlassen worden waren, aufbauen.

Eine wichtige Rolle spielten bei der Umsetzung des Reichssiedlungsgesetzes von Anfang an die gemeinnützigen

Landgesellschaften bzw. Siedlungsunternehmen, denen in der vorliegenden rechtshistorischen Skizze ein gebührender Platz eingeräumt wird. Ihre Aufgaben wandelten sich freilich im Laufe der Zeit. Während nach 1945 in Westdeutschland an die aktive Rolle der Landgesellschaften zur Beförderung siedlungspolitischer Aufgaben angeknüpft werden konnte, wurden sie in der Sowjetischen Besatzungszone liquidiert. Nach 1990 erfolgten in den neuen Bundesländern entsprechende Neugründungen.

Seit dem Grundstücksverkehrsgesetz von 1961 wird der stets als offen aufgefasste Begriff der Siedlung zunehmend auf Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen angewandt. Den Landgesellschaften kommt spätestens seitdem eine enorme Verantwortung für die Gestaltung des landwirtschaftlich genutzten Raumes unter Aspekten moderner agrarischer Strukturen, Ökologie und Sicherung hoher Lebensqualität auf dem Lande zu.

LANDGESELLSCHAFT 
SACHSEN-ANHALT MBH